

## Dokument Nr. 17

# Die alten und die . . .

Bekanntgabe des Bundesministeriums für Verteidigung am 1. September 1956:

„Aufgrund des § 27, Absatz 4, Satz 3 des Soldatengesetzes (SG) vom 19. März 1956 wird für die Festsetzung des Dienstgrades bei der Ernennung zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 27, Absatz 4, Satz 2 SG mit der Maßgabe zugelassen, daß die Ernennung mit einem Dienstgrad in der Bundeswehr dem innegehabten Dienstgrad oder Amt . . . in der Waffen-SS entspricht oder nicht um mehr als einen Dienstgrad darüber liegt . . . Als Vergleichsmaßstab gilt für die Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS nachstehende Tabelle:

SS-Mann — Grenadier  
 Staffelmann — Grenadier  
 Staffelanwärter — Gefreiter  
 SS-Sturmmann — Gefreiter  
 SS-Rottenführer — Obergefreiter  
 SS-Unterscharführer — Unteroffizier  
 SS-Scharführer — Stabsunteroffizier  
 SS-Oberscharführer — Feldwebel  
 SS-Hauptscharführer — Oberfeldwebel  
 SS-Sturmscharführer — Stabsfeldwebel

SS-Standartenjunker — Fährtisch  
 SS-Untersturmführer — Leutnant  
 SS-Obersturmführer — Oberleutnant  
 SS-Hauptsturmführer — Hauptmann  
 SS-Sturmabführer — Major  
 SS-Obersturmbannführer — Oberstleutnant  
 (Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung, Bonn, 1. 9. 1956.)

## SS: Kriminelle Organisation

Aus dem Urteil des internationalen Militärtribunals in Nürnberg 1946 über die SS

„Die SS wurde für Zwecke eingesetzt, welche gemäß der Satzung des Gerichtshofes verbrecherisch waren, nämlich für die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Tötung in Konzentrationslagern, Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete, Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms sowie Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Soweit die SS in Frage kommt, rechnet das Gericht hierzu alle Personen, welche nämlich als Mitglieder in die SS aufgenommen worden sind, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Waffen-SS, der SS-Totenkopfverbände und der Angehörigen jeglicher Art von Polizei-verbänden, soweit sie Mitglieder der SS waren.“